

Verein der Gartenfreunde Neustadt a. Rbge. e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Neustadt a. Rbge. e.V.“ und hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.
2. Er stellt die Vereinigung der Kleingärtner innerhalb des Vereinsgebietes (Ortsteil) dar und umfaßt die Kleingartenkolonie an der Jahnstraße.
3. Er ist Mitglied im „Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e.V.“ Er ist in das Vereins-register einzutragen. Darüber hinaus muß er die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit erwerben.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts und des Steuerrechts. Er ist weltanschaulich und konfessionell neutral und lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2. Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten, als Teil des öffentlichen Grüns, im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
- b) Weckung und Intensivierung des Interesses für Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingärten dem Wohl der Allgemeinheit dienen.
- d) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.
- e) Kinder- und Jugendpflege zu betreiben und die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
- f) die Kleingartenanlage in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

3. Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

- a) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- b) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Den Mitgliedern ist der Beitritt zu den von der Organisation abgeschlossenen Rahmenversicherungen gegen Feuer-, Einbruchsdiebstahl - und Haftpflichtschäden, sowie zur Unfallversicherung zu ermöglichen.

§ 3

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht vererblich. Sie kann von jeder geschäftsfähigen Person erworben werden. Außer Kleingärtnern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder es zu fördern gedenken.

3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

4. Durch die Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich für sich an. Es ist verpflichtet, die Anordnungen des Vereinsvorstandes zu befolgen und das Vereinsleben zu fördern. Es hat weiterhin die fälligen Mitgliedsbeiträge, Versicherungsprämien, etwaige Umlagen und den Pachtzins für das vom Verein verwaltete Gartengrundstück pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Alle Zahlungen werden zuerst auf Mitgliederbeiträge und etwaige Umlagen verrechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt.

5. Jedes Mitglied mit Garten ist verpflichtet, an den angesetzten Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Für durch Mitgliederversammlungsbeschluß festgesetzte Gemeinschaftsarbeitsstunden, die nicht im Laufe des Geschäftsjahres abgeleistet worden sind, kann ein Ersatzbetrag in einer jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe erhoben werden. Dieser Ersatzbetrag ist einklagbar.

6. Die Änderung der Anschrift und des Namens muß dem Vorstand unverzüglich angegeben werden.

7. Jedes Mitglied, das einen Garten anpachtet ist verpflichtet, eine Gebäudegrundversicherung (Feuer, Einbruch, Diebstahl) abzuschließen, in der die Entsorgungskosten nach einem Totalschaden (Brandschaden, Sturmschaden) übernommen werden. Diese Versicherung kann über den Verein abgeschlossen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Gartenpächter dem Verein einen Nachweis über eine bestehende Gebäudeversicherung mit gesicherter Übernahme von Entsorgungskosten, vorzulegen. Dieser Nachweis ist jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres, unter Vorlage der Police und eines Nachweises über die erfolgte Zahlung der Versicherungsprämie, zu erbringen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch Auflösen des Vereins.

b) durch Austritt, der zum Schluß eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann, und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.

c) durch Tod. Der Vorstand kann den Garten einem Familienmitglied oder sonstigen Erben zusprechen, wenn die Erbschaftsfrage geregelt ist.

d) durch Ausschluß. Er kann durch den Vereinsvorstand ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit Begründung muß dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bzw. gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluß schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Dieser Antrag hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.

2. Die Ausschließungsgründe sind:

- a) Die nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand.
- b) Ehrloses und unsittliches Verhalten. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig macht.
- c) Die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand.
- d) Die vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
- e) Gröbliche Beleidigung des Vereinsvorstandes.
- f) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne behördliche und Vorstandsgenehmigung.
- g) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten.
- h) Der Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- i) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verhängung einer Freiheitsstrafe während der Mitgliedschaft.

3. Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingarten - Sonderrechts, erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft, auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an das Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Gartengegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume usw.), die Eigentum des Mitglieds sind, vom Verein verwertet werden.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden/der**
- b) dem/der 2. Vorsitzender/in**
- c) dem/der 1. Kassenführer/in**
- d) sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Ressortbeauftragte.**

2. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassenwart/in und der/die sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die vier Ressortbeauftragten übernehmen Aufgaben in den Bereichen Verwaltung, Gartenbetrieb, Technik oder Organisation. Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch einen internen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

4. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer und haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Außerdem können Kolonieobleute als Beisitzer hinzugezogen werden.

§ 7

Vorstandswahl und Geschäftsleitung

1. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Nach jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und zwar zuerst

der/die 2. Vorsitzende,
der/die 1. Kassenwart/in,
der/die Ressortbeauftragte Verwaltung
der/die Ressortbeauftragte Gartenbetrieb

und nach weiteren zwei Jahren

der /die 1. Vorsitzende,
der/die Ressortbeauftragte Organisation,
der/die Ressortbeauftragte Technik

und dann so weiter im gleichen Turnus. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.

3. Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen und in dringenden Fällen entstandener Lohnausfall zu vergüten. Außerdem kann in besonderen Fällen und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3a. Um einen Anreiz zu schaffen und die Wertschätzung für diese wichtige Arbeit zu erhöhen, wird die Aufwandsentschädigungen gemäß § 7 Absatz 3 unserer Satzung angehoben und neu geregelt. Eine Staffelung, die sich am tatsächlichen Arbeitsaufwand der jeweiligen Ämter orientiert:

1. **400 Euro pro Jahr für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (1. und 2. Vorsitzende/r sowie 1. Kassierer/in), da hier die Hauptlast der Leitung und Haftung liegt.**

2. **300 Euro pro Jahr für Ämter mit hohem operativem Aufwand.**

3. **200 Euro bzw. 100 Euro pro Jahr für die weiteren Beisitzer und Stellvertreter, je nach Aufgabenbereich.**

4. Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB.

5. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und zwar schriftlich.

6. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7. Über alle Vorstandssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden und bei der nächsten Sitzung verlesen und bestätigt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Behinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vereinsvorstand entschieden werden können, durch Beschlußfassung. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet ist oder gemäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluß schriftlich erklären (BGB 32.2).

§ 9

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muß begründet sein.

2. Die Einladungen haben schriftlich zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte.

b) Entlastung des Vorstandes.

c) Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Beisitzer.

d) Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderungen.

e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festsetzung der Beiträge und Umlagen.

f) Festsetzung der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden für das kommende Jahr, und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden.

g) Erledigung besonderer Anträge.

4. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel, zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes einer solchen von zwei Drittel, zu den übrigen Beschlüssen einer einfachen Mehrheit, wobei Stimmenthaltung als Nichtabgabe der Stimme gilt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solch einem Fall eine Stichwahl erforderlich ist.

7. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und den Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzumachen. Diese Niederschrift muß in der nächsten Versammlung genehmigt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

8. Die satzungsmäßigen Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 10

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge für den Verein, die Höhe der zu zahlenden Ersatzbeiträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wie auch Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie sind spätestens bis zum 1. April an den Verein zu zahlen.

2. Der Pachtzins für das vom Verein gepachtete Gartengrundstück, Umlagen, fällige sonstige Verpflichtungen seitens der Mitglieder sind spätestens bis zum 1. April, Versicherungsprämien spätestens bis zum 1. Januar, fällig.

3. Die satzungsgemäßen Beiträge, Pachten und Umlagen werden vom Verein per Lastschrift zu den festgesetzten Terminen eingezogen, sofern nicht eine andere Regelung zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied getroffen wurde. Das Mitglied erteilt dem Verein die hierfür notwendige Einzugs-ermächtigung. Diese Einzugsermächtigung ist widerrufbar.

4. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag ist vorläufig bis zur Bestätigung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung. Über - und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden können, der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre Revisoren gewählt. Diese haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und ferner einmal im Jahr, unangemeldet die Kasse, Kassen-bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Änderung des Zwecks; Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszweckes, sowie die Auflösung des Vereins können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Neustadt a.Rbge. zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Kleingartenanlagen.

3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung des Vereins eine Vermögensverfügung bedeuten, müssen vor Beschlußfassung mit dem zuständigen Finanzamt erörtert werden.

§ 12

Satzungsänderung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. November 1995 errichtet und genehmigt.

Die Satzungsänderung § 3, Absatz 7 wurde in der Mitgliederversammlung am 29. März 2008 beschlossen und genehmigt.

Neustadt, 2. April 2008

Die Satzungsänderung § 6, Absatz 1 und Absatz 3 wurde in der Mitgliederversammlung am 08. März 2026 beschlossen und genehmigt.

Neustadt, 12. März 2026